



Luzerner
Kantonal-Blasmusikverband
Gegründet 1892

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Richtlinien

Luzerner Kantonal-Musikfest

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Reglement.....	4
II. Vergabe / Bewerbung.....	4
Art. 2 Frist und Ort Bewerbung.....	4
Art. 3 Bewerbungsunterlagen	4
Art. 4 Abnahme der Bewerbungskonstellationen	4
Art. 5 Bewilligungen	4
III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort.....	5
Art. 6 Lokalitäten / Infrastruktur.....	5
Art. 7 Konzertlokale	5
Art. 8 Jurybox im Konzertlokal	5
Art. 9 Bestuhlung Konzertvorträge.....	6
Art. 10 Probelokale (für Vorproben).....	6
Art. 11 Expertenunterkunft / Ruheraum	6
Art. 12 Instrumentendepots	6
Art. 13 Festzelt.....	6
Art. 14 Zusatzbauten	6
Art. 15 Parkplätze	6
Art. 16 Bestellung Organisationskomitee.....	6
Art. 17 Protokolle Sitzungen Gesamt-OK und Ressort Wettspiel / Musik.....	7
Art. 18 Verbindungspersonen OK / LKBV.....	7
Art. 19 Akten für Verbandsarchiv	7
Art. 20 Festlegung Durchführungsdatum.....	7
Art. 21 Veteranenehrung	7
Art. 22 Ausschreibungs- / Anmeldefrist	7
Art. 23 Einladung Verbands- / Gastvereine und Ehrengäste.....	7
Art. 24 Begleitperson für teilnehmende Vereine	7
Art. 26 Aufnahmen und Instruktionen	8
Art. 27 Aufnahmen Vorträge	8
Art. 28 Sprechpersonal Ansage.....	8
Art. 29 Expertenunterlagen	8
Art. 30 Auslosung der Musikkorps	9
Art. 31 Verpflegung / Logis der Verbandsfunktionäre.....	9

Art. 32	Festführer / -abzeichen	9
Art. 33	Organisation Pokale und Ehrenkränze	9
Art. 34	Jurybetreuung	9
Art. 35	Pokale und Preisgelder	9
IV.	Bestimmungen für teilnehmende Vereine.....	9
Art. 36	Spieltage / Startreihenfolge.....	9
Art. 37	Einspielen.....	10
Art. 38	Partituren.....	10
V.	Experten	10
Art. 39	Experten.....	10
VI.	Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen.....	10
Art. 40	Bewertung / Bewertungsblatt	10
Art. 41	Punktzahl	10
Art. 42	Rangverkündigung	10
Art. 43	Schlussrangverkündigung.....	10
Art. 44	Festsieger	10
VII.	Schlussbestimmungen	11
Art. 45	Weisungen LKBV	11

Beim Luzerner Kantonal-Blasmusikverband (LKBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Reglement

Diese Richtlinien enthalten detaillierte Ausführungen zum Reglement Luzerner Kantonal-Musikfest.

II. Vergabe / Bewerbung

Art. 2 Frist und Ort Bewerbung

Die Fristen für die Bewerbung und die Vergabe werden im Reglement Luzerner Kantonal-Musikfest geregelt. Die Bewerbung hat innerhalb dieser Frist schriftlich an das Präsidium LKBV zu erfolgen.

Art. 3 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen müssen folgendes enthalten:

- a) Kurzportrait der festgebenden Sektion(en)
- b) Zuständigkeiten
- c) Orts-Kroki
- d) möglichst genauer Beschrieb der Lokalitäten. Diese müssen auf dem Kroki eingezeichnet werden. Die Lokalitäten müssen die Vorgaben gemäss den Vorgaben in diesen Richtlinien sowie im Reglement Parademusik Luzerner Kantonal-Musiktag und Luzerner Kantonal-Musikfest erfüllen.

Die Expertenunterkunft muss ausserhalb des Festgeschehens sein. Ort und Unterkunft sind in der Bewerbung zu erwähnen.

Art. 4 Abnahme der Bewerbungslokalitäten

Eine Vertretung des LKBV wird nach der Bewerbung an Ort und Stelle eine Besichtigung mit anschliessender Besprechung durchführen. Es wird ein Protokoll erstellt. Die Vertretung erstattet dem Vorstand LKBV Bericht und beantragt Annahme oder Rückweisung der Bewerbung.

Art. 5 Bewilligungen

Damit die Delegiertenversammlung das Luzerner Kantonal-Musikfest vergeben kann, müssen die schriftlichen Bestätigungen, bzw. Bewilligungen der Behörden, was Konzertlokale und Parademusikstrecke etc. anbetreffen, vorliegen.

III. Bestimmungen für austragende Sektion / Festort

Erster Abschnitt: Lokalitäten / Infrastruktur

Art. 6 Lokalitäten / Infrastruktur

Die Lokalitäten und Infrastrukturen müssen nachfolgende Vorgaben erfüllen. Im Weiteren sind die Weisungen des Vorstandes LKBV zu befolgen. Der Vorstand LKBV kann Veränderungen zum Beispiel an Bühne, akustische Verbesserung, Beleuchtung, usw. verlangen.

Es ist zu beachten, dass sich die Konzertvorträge, Vorproben, Parademusik und Unterhaltung gegenseitig nicht stören.

Art. 7 Konzertlokale

Es müssen zwei Konzertlokale vorhanden sein, welche folgende Vorgaben erfüllen:

Konzertlokal A:

- a) mindestens 500 Sitzplätze
- b) Bühne 12 x 14 m (für ca. 90 Musikanten), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest
- c) Einrichtung für Tonaufnahmen
- d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen
- e) Während den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.

Konzertlokal B:

- a) mindestens 300 Sitzplätze
- b) Bühne 10 x 12 m (für ca. 60 Musikanten), entsprechende Bestuhlung, Notenpulte, Schlagzeugmaterial gemäss Absprache mit dem Vorstand LKBV, Dirigentenpult/-podest
- c) Einrichtung für Tonaufnahmen
- d) Die Ein- und Ausgänge sollten sowohl für die Besucher wie für die Aufführenden eine ungehinderte Zirkulation ermöglichen
- e) Während den Vorträgen dürfen die Türen nicht geöffnet werden. Das Personal für die Türkontrollen ist durch die festgebende Sektion genau zu informieren. Grundlage bildet die Weisung des Vorstandes LKBV.

Art. 8 Jurybox im Konzertlokal

Für die Experten ist eine Jurybox zu erstellen, damit diese ohne Sichtkontakt die Vereine beurteilen können. Die Jurybox muss folgende Vorgaben erfüllen:

- a) Grösse: min. 400 x 200 cm
- b) Die Box muss sicher und geräuschfrei sein
- c) 3 Tische mit einer Tischfläche von 120 x 80 cm
- d) 5 Stühle
- e) 3 Pultleuchten
- f) Startglocke

Es müssen 3 Experten, 1 Betreuungsperson der Experten und eine zusätzliche Person aus dem LKBV für einzelne Kontrollen platziert werden können. Diese Personen müssen mit Getränken und Verpflegung versorgt werden. Ausser diesen Personen hat niemand Zutritt zur Jurybox.

Art. 9 Bestuhlung Konzertvorträge

Die Konzertvorträge werden mit Konzertbestuhlung ohne Konsumation durchgeführt. Die festgebende Sektion hat einen ungestörten Ablauf der Vorträge zu gewährleisten.

Art. 10 Probelokale (für Vorproben)

Es müssen sechs Probelokale mit folgenden Vorgaben vorhanden sein:

- a) 3 Probelokal für ca. 80 Musizierende
- b) 3 Probelokale für ca. 30 bis 50 Musizierende
- c) entsprechende Bestuhlung der Probelokale, inkl. Notenpulten, und Dirigentenpult
- d) es wird kein Schlagzeugmaterial benötigt

Art. 11 Expertenunterkunft / Ruheraum

Für die Experten müssen ein zusätzlicher Arbeitsraum und ein Aufenthaltsraum bereitgestellt werden. Der Aufenthaltsraum kann zugleich als Festbüro für den LKBV benutzt werden.

Die Unterkunft und Verpflegung der Experten muss gemäss Weisungen des Vorstandes LKBV organisiert werden. Dabei ist noch zu beachten, dass die Zimmer in ruhiger Lage, fern vom Festgeschehen, bzw. vom Lärm sind. Ort und Unterkunft sind in der Bewerbung zu erwähnen.

Art. 12 Instrumentendepots

Es müssen genügend Instrumentendepots für alle teilnehmenden Vereine vorhanden sein. Die Vereinsgrößen müssen berücksichtigt werden.

Art. 13 Festzelt

Das Festzelt muss mindestens 1'200 Sitzplätze aufweisen.

Art. 14 Zusatzbauten

Allfällige Zusatzbauten und Einrichtungen für den musikalischen Bereich sind mit dem Vorstand LKBV abzusprechen. Weisungen des Vorstandes LKBV und von Personen, welche durch diesen beauftragt wurden, sind zu befolgen.

Art. 15 Parkplätze

Es müssen genügend Parkplätze für Autos und Reisebusse vorhanden sein.

Für Experten, Vorstand LKBV und beauftragte Personen des LKBV ist eine VIP-Parkkarte auszufertigen. Diese Karte ist vom OK zu erstellen und den genannten Funktionären mindestens 20 Tage vor dem Fest zuzusenden. Es müssen Parkplätze, möglichst zentral, vornehmlich beim Konzertlokal reserviert sein.

Zweiter Abschnitt: Organisationskomitee**Art. 16 Bestellung Organisationskomitee**

Im Speziellen soll ein Organisationskomitee (OK) bestellt werden. Das Organigramm ist dem Präsidium LKBV bis am 1. Januar des Vorjahres zuzustellen.

Das Ressort Wettbewerb / Musik hat per 1. Januar des Vorjahres mit der Fachstelle Musik LKBV Kontakt aufzunehmen, um den Ablaufplan und die entsprechenden Details zu besprechen. Die Fachstelle Musik LKBV lässt den Ablaufplan durch den Vorstand LKBV genehmigen.

Art. 17 Protokolle Sitzungen Gesamt-OK und Ressort Wettspiel / Musik

Über die Sitzungen des festgebenden OK sind Protokolle zu führen. Von sämtlichen Gesamt-OK-Sitzungen und Sitzungen des Ressorts Wettspiel / Musik sind der Administrationsstelle LKBV und der Fachstelle Musik LKBV die Protokolle zuzustellen.

Art. 18 Verbindungspersonen OK / LKBV

Als Verbindungsperson der festgebenden Sektion zum Vorstand LKBV fungieren das OK-Präsidium und das Ressort Wettspiel / Musik des OK's.

Art. 19 Akten für Verbandsarchiv

Für das Verbandsarchiv sind anschliessend an das Fest folgende Unterlagen der Administrationsstelle LKBV einzureichen:

- a) 2 Festführer
- b) Festabrechnung
- c) Protokolle
- d) Ranglisten (Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musikfest)
- e) Medienberichte

Dritter Abschnitt: Durchführung**Art. 20 Festlegung Durchführungsdatum**

Das OK reicht dem Vorstand LKBV ein Wunschdatum für die Festlichkeiten ein. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Reglement der Vorstand LKBV das definitive Datum vergibt. Den Wünschen der festgebenden Sektion wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

Art. 21 Veteranenehrung

Die Veteranenehrung findet am Freitagabend vor dem Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest statt.

Art. 22 Ausschreibungs- / Anmeldefrist

Die Ausschreibung des Luzerner Kantonal-Musikfestes soll bis spätestens 31. August des Vorjahres durch das OK erfolgen. Das provisorische Anmeldedatum ist stets der 30. September. Der definitive Anmeldeschluss ist der 1. Dezember des Vorjahres.

Art. 23 Einladung Verbands- / Gastvereine und Ehrengäste

Die Einladung der teilnehmenden Verbands- und Gastvereine sowie Ehrengäste erfolgt durch das OK. Die Ehrengäste des LKBV werden durch den Vorstand LKBV bestimmt und erfolgen gemäss dessen Ehrengastliste. Das Einladungsschreiben an die Ehrengäste LKBV erfolgt gemeinsam mit dem Vorstand LKBV. Die vom OK bestimmten Ehrengäste werden vom OK separat eingeladen.

Art. 24 Begleitperson für teilnehmende Vereine

Während der ganzen Festdauer ist jeder teilnehmenden Sektion eine ortskundige Begleitperson zur Verfügung zu stellen.

Art. 25 Hauptsponsor LKBV / Logo LKBV

Das Logo des Hauptsponsors LKBV muss im Festzelt oder Konzertlokal gut sichtbar präsentiert werden. Bei der Rangverkündigung sind diese gut sichtbar im Hintergrund zu platzieren.

Das Logo des LKBV muss auf sämtlichen Bewertungsblättern, Ranglisten und Diplomen aufgeführt sein.

Vierter Abschnitt: Aufnahmen

Art. 26 Aufnahmen und Instruktionen

Für die Aufnahmegeräte in den Konzertlokalen besteht eine Absprache zwischen dem Vorstand LKBV und einem renommierten Tonstudio, das für optimale Tonaufnahmen bürgt. Der festgebenden Sektion ist dessen Berücksichtigung freigestellt, muss allerdings vom Vorstand LKBV genehmigt werden.

Die ganze Musikfest-Infrastruktur für die Aufnahmen muss durch das Tonstudio am Vorabend des Festes installiert, kontrolliert und während des Musikfestes betreut werden.

Das Personal für die Ansage und die Betreuung der Geräte muss vom Tonstudio im Beisein des Vorstandes LKBV oder durch eine von diesem beauftragte Person instruiert werden.

Die Kosten gehen gemäss LKBV-Reglement zu Lasten der durchführenden Sektion.

Die Aufgaben dieses Tonstudios sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Eine Kopie dieses Vertrages ist an die Fachstelle Musik LKBV abzuliefern. Eine gute Tonaufnahme hat einen nachhaltigen Eindruck auf die festgebende Sektion.

Art. 27 Aufnahmen Vorträge

Die Datenträger mit der Aufnahme der Vorträge sind durch die festgebende Sektion rechtzeitig bereitzustellen und zu beschriften. Die Kosten gehen zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 28 Sprechpersonal Ansage

Die Ansager müssen über eine gute Sprechqualität verfügen. Darauf soll bereits bei der Rekrutierung geachtet werden. Es ist auch von Vorteil, wenn über die ganze Festdauer dieselben Personen denselben Dienst versehen. Sie alle haben zur Schulung anwesend zu sein.

Fünfter Abschnitt: Organisation

Art. 29 Expertenunterlagen

Das OK hat bis spätestens 10 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Musikfest (Eingangsdatum) je drei Partituren für die Konzertvorträge (Selbstwahlstück) mit nummerierten Takten zu verlangen. Die Partituren dürfen keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise enthalten.

Das OK Musikfest sammelt und kontrolliert die Konzertmusikpartituren. Schlecht gebunden oder Partituren mit Notizen werden an die Vereine retourniert. Das OK Musikfest verschickt die Konzertmusikpartituren spätestens 8 Wochen vor dem Musikfest an die Experten. Die Parademusikpartituren werden nicht vorgängig verschickt.

Kontrolle durch OK Luzerner Kantonal-Musikfest:

- a) sind Takte nummeriert
- b) keine anderen Notizen oder Eintragungen enthalten
- c) Die Partituren dürfen keine Vereinsstempel tragen

Vom OK Luzerner Kantonal-Musikfest sind pro Verein je 2 Couverts bereitzustellen:

- d) 1 Couvert für die Partituren der Selbstwahlstücke
- e) 1 Couvert für die Partituren der Märsche

Die Couverts müssen mit den Angaben des Vereins etikettiert sein. Für jede Klasse und Besetzung ist eine andere Farbe der Etiketle zu wählen.

Art. 30 Auslosung der Musikkorps

Die Startreihenfolge der Vereine wird unter notarieller Aufsicht durch den Vorstand LKBV ausgelost und im Anschluss veröffentlicht. Es wird darauf geachtet, dass Vereine, bei denen es potenzielle Überschneidungen gibt (Direktionen), als erstes ausgelost werden. Anschliessend werden alle weiteren Vereine ausgelost. Das genaue Prozedere wird im Vorfeld der Auslosung durch den LKBV-Vorstand definiert. Die Einteilung für die Parademusik erfolgt nach dem Erstellen des Spielplans der Konzertmusik unter Berücksichtigung allfälliger Überschneidungen.

Die Spielzeiten werden den teilnehmenden Vereinen nach der Auslosung, spätestens 12 Wochen vor dem musikalischen Anlass, schriftlich mitgeteilt und öffentlich publiziert. Im Festführer werden die Spielzeiten der Parademusik und der Konzertvorträge veröffentlicht.

Art. 31 Verpflegung / Logis der Verbandsfunktionäre

Verpflegung der Verbandsfunktionäre geht zu Lasten der durchführenden Sektion.

Art. 32 Festführer / -abzeichen

Der Festführer ist der Administrationsstelle LKBV und der Fachstelle Musik LKBV bis spätestens 14 Tage vor der Drucklegung zur Prüfung vorzulegen. Diese beiden Stellen koordinieren die Überprüfung durch den Vorstand LKBV.

Die Bezugsadresse weiterer Festführer ist im Festführer direkt zu vermerken.

Im Festführer werden die einzelnen Sektionen alphabetisch, nach Klasse und Besetzungstyp mit dem Namen des Dirigenten aufgeführt.

Alle Mitglieder der teilnehmenden Vereine erhalten mit der Festkarte einen Festführer und ein Festabzeichen, welches zu Gratiseintritt zu den Konzertvorträgen am Luzerner Kantonal-Jugendmusikfest und Luzerner Kantonal-Musikfest berechtigt.

Ebenfalls erhalten die nicht teilnehmenden Sektionen des LKBV und alle Verbandsfunktionäre einen Festführer.

Art. 33 Organisation Pokale und Ehrenkränze

Der Vorstand LKBV bestellt die benötigten Pokale für die Rangverkündung und stellt diese bereit. Die durchführende Sektion bestellt die Ehrenkränze. Die Kosten der Pokale und der Ehrenkränze gehen zu Lasten der festgebenden Sektion.

Art. 34 Jurybetreuung

Die Jurybetreuung wird von der durchführenden Sektion auf Absprache mit dem Vorstand LKBV gewährleistet.

Art. 35 Pokale und Preisgelder

Die Rangverkündung wird in Zusammenarbeit mit dem OK und dem Vorstand LKBV geplant. Pokale und Preisgelder werden durch den Vorstand LKBV bereitgestellt.

IV. Bestimmungen für teilnehmende Vereine**Art. 36 Spieltage / Startreihenfolge**

Die Startreihenfolge wird ausgelost. Weitere Bestimmungen dazu sind in Art. 30 geregelt. Die Startreihenfolge darf in keiner Weise veröffentlicht werden.

Art. 37 Einspielen

Das Einspielen vor dem Vortrag auf der Bühne ist untersagt.

Art. 38 Partituren

Dem OK sind bis spätestens 10 Wochen vor dem Luzerner Kantonal-Musikfest (Eingangsdatum) je drei Partituren für die Konzertvorträge (Selbstwahlstück) mit nummerierten Takten einzureichen. Die Partituren dürfen keine weiteren Bemerkungen oder Hinweise enthalten.

V. Experten**Art. 39 Experten**

Es wird auf das Reglement Luzerner Kantonal-Musikfest verwiesen.

VI. Beurteilung / Rangierung / Auszeichnungen**Art. 40 Bewertung / Bewertungsblatt**

Jeder Vortrag wird von 3 Experten beurteilt. Die Beurteilung erfolgt verdeckt in einer Jurybox. Die Bewertung des Vortrages erfolgt direkt nach der Aufführung mit dem vorgegebenen Bewertungsformular.

Die Bewertungsformulare werden von einem Verbandsfunktionär LKBV kontrolliert und anschliessend an das Rechnungsbüro weitergeleitet.

Art. 41 Punktzahl

Als Maximum können pro Vortrag 100 Punkte erzielt werden, was für Selbstwahl- und Aufgabestück ein mögliches Total von 200 Punkten ergibt.

Art. 42 Rangverkündigung

Pro Tag des Luzerner Kantonal-Musikfestes findet eine Rangverkündigung statt. Am letzten Tag der Festivitäten findet eine Schlussrangverkündigung mit zusätzlicher Vergabe des Festsiegers statt.

Art. 43 Schlussrangverkündigung

Zur Schlussrangverkündigung anlässlich der Schlusszeremonie treten die Präsidenten und Fähnriche mit den Vereinsfahnen an. Ein Mitglied des Vorstandes LKBV oder eine durch den Vorstand LKBV beauftragte Person nimmt die Rangverkündigung vor. Es werden die ersten 6 Ränge pro Klasse und Besetzungstyp an der Rangverkündigung bekannt gegeben. Die Ehrenkränze werden vor der Rangverkündigung an die Fahnen geheftet. Die Ehrengaben und die Unterlagen für die Vereine werden bei der Schlussrangverkündigung nach Klassen überreicht.

Art. 44 Festsieger

An der Schlussrangverkündigung wird der Festsieger bekannt gegeben. Festsieger können nur Vereine werden, welche am Wettbewerb der Konzertvorträge und Parademusik teilgenommen haben. Festsieger wird der Verein mit der am höchsten erreichten Punktzahl von Parade- und Konzertmusik.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Weisungen LKBV

Weitere Vorgaben durch den Vorstand LKBV sind zu befolgen.

Die Gesamtrevision dieser Richtlinien wurde an der Sitzung Vorstand LKBV vom 4. Mai 2022 beschlossen und am 24. April 2024 revidiert. Diese Version ersetzt alle bisherigen Richtlinien zum Luzerner Kantonal-Musikfest.

Hildisrieden/St. Erhard, 24. April 2024

Luzerner Kantonal-Blasmusikverband

Ressort Präsidium Ressort Administration

Christoph Troxler

Nicole Burtolf